

Corporate Governance-Bericht der IB.SH **für das Geschäftsjahr 2024** (einschließlich der Abgabe einer Entsprechenserklärung)

Bericht des Vorstandes und des Verwaltungsrates der Investitionsbank Schleswig-Holstein über die Einhaltung des Corporate Governance Kodex - Schleswig-Holstein (CGK-SH) im Geschäftsjahr 2024

1. Allgemeines

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) ist das zentrale Förderinstitut in Schleswig-Holstein und unterstützt seinen Eigentümer, das Land Schleswig-Holstein, bei der Umsetzung wirtschafts- und strukturpolitischer Aufgaben.

Die IB.SH stellt passgenaue Finanzierungen und Fördermittel für die Wirtschaft, den Wohnungsbau, Kommunen, Arbeitsmarkt- und Ausbildungsmaßnahmen, Umwelt- und Energieprojekte, den Städtebau sowie den Agrarbereich bereit und trägt damit zu einer zukunftsfähigen Ausgestaltung der Lebensbedingungen in Schleswig-Holstein bei.

Seit je her sieht sich die IB.SH dabei einer verantwortungsvollen und transparenten Unternehmensführung verpflichtet und misst dieser einen hohen Stellenwert bei.

Nachhaltiges Handeln, gesellschaftliches Engagement sowie die aktive Begleitung der Energiewende in Schleswig-Holstein sieht die IB.SH als Teil ihrer unternehmerischen Verantwortung. Nachhaltigkeit ist seit langem zentraler Leitgedanke ihrer Geschäftsstrategie und damit ein wesentliches Kriterium bei geschäftspolitischen Entscheidungen. Neben quantitativen Zielen umfasst die Geschäftsstrategie daher auch qualitative Ziele, die auf den zentralen Leitgedanken der Nachhaltigkeit in den drei Ausprägungen Environmental, Sozial und Governance (kurz: ESG) ausgerichtet sind. Die Ziele werden anhand festgelegter Kennzahlen regelmäßig überprüft und im Zuge der Berichterstattung gemäß den Kriterien des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) offengelegt. Auch für das Geschäftsjahr 2024 wird die IB.SH wieder nach dem DKN-Standard ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung verfassen. Die IB.SH hat für das Anlagen-Portfolio einen Mindest-ESG-Performance-Score festgelegt, der den bestehenden Nachhaltigkeitsanspruch in Bezug auf das Anlagen-Portfolio der Bank untermauert und die Grundlage für die Umsetzung der Maßgaben des Gesetzes Finanzanlagestrategie Nachhaltigkeit in Schleswig-Holstein (siehe Investitionsbankgesetz § 7 Abs. 2) bildet. Auf Grundlage einer Nachhaltigkeitsleitlinie für das Anlage- und Fördergeschäft werden kontroverse Geschäftspraktiken wie Menschenrechtsverletzungen oder Verstöße gegen die verantwortungsvolle Unternehmensführung und Geschäftsfelder mit besonders kritischem Einfluss auf die Nachhaltigkeitsentwicklung durch die Ausschlusskriterien von einer Finanzierung ausgenommen. Im Geschäftsjahr 2024 hat der Vorstand darüber hinaus eine ESG-Risiko-Leitlinie für Risiken im Kreditgeschäft zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Förder- und Anlagegeschäft beschlossen. Die IB.SH hat eine Sustainable-Finance-Beauftragte ernannt, die im zentralen Produkt- und Nachhaltigkeitsmanagement angesiedelt ist. Durch einen ESG-Ausschuss wird der Vorstand in bankweit strategisch relevanten Themenstellungen unterstützt. Für einen aktiven Stakeholder-Dialog zum Thema Nachhaltigkeit besteht das Sustainable Finance Forum Schleswig-Holstein.

Seit dem Geschäftsjahr 2015 gibt die IB.SH jährlich einen Corporate Governance-Bericht sowie eine Entsprechenserklärung ab. Die Verpflichtung, sich dem Corporate Governance Kodex - Schleswig-Holstein (CGK-SH) zu unterwerfen und jährlich einen Corporate Governance-Bericht sowie eine Entsprechenserklärung abzugeben, ist seit dem 01. April 2016 auch unmittelbar in der Satzung der IB.SH verankert (s. d. § 9 Abs. 4).

Auch die beiden Tochtergesellschaften der IB.SH, die NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG (NWL) und die Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH (LGSH) haben sich dem CGK-SH unterworfen und geben seit dem Geschäftsjahr 2015 jährlich eigenständige CGK-Berichte und Entsprechenserklärungen ab.

2. Entsprechenserklärung

Vorstand und Verwaltungsrat der IB.SH erklären:

Die IB.SH hat im Geschäftsjahr 2024 den Regeln und Handlungsempfehlungen des Corporate Governance Kodex für Schleswig-Holstein ohne Ausnahmen entsprochen. Hinzuweisen ist darauf, dass ein Verwaltungsratsmitglied während seiner Amtszeit im Jahr 2024 an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Verwaltungsrates teilgenommen hat (siehe dazu Ziffer 6.).

3. Zu CGK-SH Ziffer 2. Gesellschafter und Gesellschafterversammlung

Den Vorgaben und Empfehlungen in dieser Ziffer des CGK-SH wird vollständig entsprochen.

Alleiniger Eigentümer der IB.SH ist das Land Schleswig-Holstein. Die typischerweise einer Gesellschafterversammlung zugeordneten Aufgaben wurden nach dem Investitionsbankgesetz (IBG) und der Satzung der IB.SH bis zum 19.05.2022 vom Verwaltungsrat wahrgenommen.

Zur angemessenen Wahrnehmung der Eigentümerinteressen des Landes wurde ab dem 20.05.2022 (wieder) eine Gewährträgerversammlung als drittes Organ der IB.SH eingerichtet, die einen Großteil der zuvor beim Verwaltungsrat angesiedelten Lenkungsaufgaben wahrnimmt. Wie bei einer Gesellschafterversammlung bzw. Hauptversammlung eines privatrechtlich verfassten Unternehmens werden in der Gewährträgerversammlung die Eigentümerinteressen des Landes als Anstaltsträger durch weisungsgebundene bevollmächtigte Vertreterinnen und Vertreter des Landes wahrgenommen. Dem Verwaltungsrat obliegt weiterhin die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes.

Der Steuerungsanspruch des Landes wird durch die Regelungen des IBG und der Satzung zur Besetzung der Gewährträgerversammlung und des Verwaltungsrates sowie zu den Beschlussfassungen dieser Organe gewahrt: So hat der Verwaltungsrat seit dem 01.07.2022 acht Mitglieder, davon sechs Vertreterinnen oder Vertreter des Landes Schleswig-Holstein, und zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Betriebsangehörigen der IB.SH. Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates ist die Landesvertreterin oder der Landesvertreter des Finanzministeriums. Beschlussfassungen des Verwaltungsrates bedürfen der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden bzw. ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihres oder seines Stellvertreters.

Die Gewährträgerversammlung besteht aus vier Vertreterinnen oder Vertretern des Landes. Vorsitzende oder Vorsitzender ist eine Vertreterin oder ein Vertreter des Finanzministeriums. Die Gewährträgerversammlung beschließt einstimmig. Die Vertreterinnen und Vertreter des Landes haben bei Beschlussfassungen in der Gewährträgerversammlung die Weisung des Landes zu beachten.

4. Zu CGK-SH Ziffer 3. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan

Den Vorgaben und Empfehlungen in dieser Ziffer des CGK-SH wird vollständig entsprochen.

Die Zusammenarbeit von Vorstand und Verwaltungsrat der IB.SH war auch im Geschäftsjahr 2024 unverändert von einem offenen und vertrauensvollen Dialog im Interesse der IB.SH und des Landes Schleswig-Holstein geprägt.

Der Vorstand informiert den Verwaltungsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die IB.SH relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie für die IB.SH bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds.

Den Vorstands- und Verwaltungsratsmitgliedern ist bekannt, dass sie die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung zu beachten haben und sie sich im Falle einer schuldhaften Verletzung geltender Sorgfaltsmaßstäbe schadensersatzpflichtig machen können. Auf den Abschluss einer D&O-Versicherung für Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder wurde verzichtet. Stattdessen wurden Rechtsschutzversicherungen (Vermögensschaden- und Strafrechtsschutzversicherung) abgeschlossen.

5. Zu CGK-SH Ziffer 4. Geschäftsleitung

Den Vorgaben und Empfehlungen in dieser Ziffer des CGK-SH wird vollständig entsprochen.

Der Vorstand leitet die IB.SH nach kaufmännischen Grundsätzen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten in eigener Verantwortung. Er ist dabei dem Unternehmensinteresse gemäß dem IBG verpflichtet und beachtet hierbei die gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben. Hierzu gehört auch das in § 5 Abs. 2 IBG verankerte Gesamtkostendeckungsprinzip.

Aufgrund der Eigenschaft der IB.SH als Kreditinstitut werden die gesetzlich und satzungsrechtlich zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten ihres Vorstandes auch durch aufsichtsrechtliche Vorgaben geprägt.

§ 25a Abs. 1 S. 3 Nr. 3 c) KWG verpflichtet Institute, im Rahmen der Erfüllung der Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation eine „Compliance-Funktion“ einzurichten. Auch die IB.SH hat eine solche Compliance-Funktion eingerichtet.

Die regelmäßige Überprüfung von Geschäfts- und Risikostrategie ist einerseits durch die Satzung vorgegeben und andererseits handelt es sich um eine zwingend zu beachtende aufsichtsrechtliche Vorgabe (§ 25a Abs. 1 S. 3 Nr. 1 KWG und MaRisk AT 4.2).

Schließlich ist auch die aktuell bestehende Doppelbesetzung des Vorstandes der IB.SH eine zwingende aufsichtsrechtliche Vorgabe zur internen Governance (Trennung von Markt und Marktfolge bis auf die Ebene der Geschäftsleitung gemäß § 25a KWG/ BTO 1.1 Tz. 3 MaRisk).

Das Bankaufsichtsrecht setzt ferner einen strengen Rahmen für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme und damit auch für die Vergütung des Vorstandes, der den Vorgaben des CGK-SH entspricht bzw. sogar darüber hinausgeht. Die näheren Einzelheiten zur Ausgestaltung der Vergütungssysteme sind dem Offenlegungsbericht zu entnehmen.

Die aktuell bestehende, nicht paritätische Besetzung des Vorstandes der IB.SH ist das Resultat eines transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens zur Bestenauslese bei der Erstbestellung der Vorstandsmitglieder im Jahre 2010. Eine Veranlassung, ein neues Auswahlverfahren vorzunehmen, gab es seither nicht. Im Dezember 2024 erfolgte die Wiederbestellung des Vorstandes mit Wirkung zum 01. Oktober 2025. Herr Westermann-Lammers wurde für weitere fünf Jahre zum Marktvorstand und Vorstandsvorsitzenden der IB.SH bestellt; Herr Dr. Adamska wurde für weitere drei Jahre zum Marktfolgevorstand der IB.SH bestellt.

Den Vorstandsmitgliedern wie auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der IB.SH ist bewusst, dass sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für die IB.SH persönliche und private Interessen nicht in den Vordergrund stellen oder von Dritten Vorteile fordern oder annehmen dürfen. Entsprechende Vorgaben werden in internen Regularien sowie in dem im November 2021 veröffentlichten Verhaltenskodex formuliert. Auch für den Umgang mit (potenziellen) Interessenkonflikten existieren in der IB.SH klare Regelungen, die die IB.SH, Dritte, Geschäftspartner und Beschäftigte schützen und geeignet sind, bei allen Beteiligten den Verdacht oder den Anschein möglicher Unredlichkeit und Inkorrektheit zu vermeiden.

Das Thema Nachhaltigkeit ist verbindlich in der Geschäftsstrategie der IB.SH verankert und mit spezifischen qualitativen Zielen unterlegt. Mit ihren Förderprodukten und -leistungen sowie ihrem gesellschaftlichen Engagement unterstützt die IB.SH die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals oder auch SDGs) der UN. Die Höhe des Beitrags der Förderleistungen zu den SDGs ist eines der qualitativen Ziele der Geschäftsstrategie. Ein weiteres Ziel ist die Erreichung eines treibhausgasneutralen Geschäftsbetriebs bis zum Jahr 2035 durch die sukzessive Reduktion von direkten und indirekten Treibhausgas (THG)-Emissionen. Grundlage für die Ziele der Geschäftsstrategie ist eine Wesentlichkeitsanalyse, die durch eine Befragung der wichtigsten Interessensgruppen der IB.SH untermauert wurde. Eine umfassende Berichterstattung zu den wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen und den qualitativen Zielen entlang der ESG-Kriterien erfolgt im DNK-Bericht der IB.SH.

Die IB.SH erkennt bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorhandene Verschiedenheit und soziale Vielfalt an und ist bestrebt, diese konstruktiv zu nutzen. Mit der Unterzeichnung der Charta der Vielfalt hat sie sich dazu bekannt, als Arbeitgeberin Rahmenbedingungen zu schaffen, die Vielfalt zulassen und fördern. Auch das Thema „Vereinbarkeit unterschiedlicher Lebenswelten“ hat in der IB.SH einen hohen Stellenwert und ist fester Bestandteil der Unternehmenskultur.

6. Zu CGK-SH Ziffer 5. Überwachungsorgan

Den Vorgaben und Empfehlungen in dieser Ziffer des CGK-SH wird vollständig entsprochen.

Der Verwaltungsrat der IB.SH überwacht als Aufsichtsorgan die Geschäftsführung des Vorstands.

Der Verwaltungsrat ist seit dem 01.07.2023 paritätisch besetzt. Die aktuelle personelle Besetzung des Verwaltungsrates kann auf der Internetseite der IB.SH eingesehen werden, darüber hinaus wird diese auch im Geschäftsbericht veröffentlicht.

Im Geschäftsjahr 2024 erfuhr die Besetzung des Verwaltungsrates eine Änderung: Herr Jörg Sibbel, der in seiner Funktion als Staatssekretär beim Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein Mitglied des Verwaltungsrates der IB.SH war, schied mit Wirkung zum 01.08.2024 aus dem Verwaltungsrat aus; statt seiner wurde Herr Dr. Frederik Hogrefe in seiner Funktion als Staatssekretär beim Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein am 12.08.2024 Mitglied des Verwaltungsrates.

Gemäß Ziffer 5.4.6 Satz 3 CGK-SH ist zu vermerken, dass Herr Sibbel im Geschäftsjahr 2024 während seiner Amtszeit an keiner Sitzung des Verwaltungsrates teilgenommen hat.

7. Zu CGK-SH Ziffer 6. Transparenz

Den Vorgaben und Empfehlungen in dieser Ziffer des CGK-SH wird vollständig entsprochen.

Die IB.SH sieht sich einer gleichstellungsförderlichen Unternehmenskultur mit gleichen Entwicklungschancen für Frauen und Männer als einem wesentlichen Aspekt guter Unternehmensführung verpflichtet und ist bemüht, den Anteil von Frauen auf den in ihr eingerichteten Führungsebenen zu erhöhen. Unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und des Personalrates wurde im Dezember 2024 erneut ein auf vier Jahre angelegter Frauenförderplan für den Zeitraum 2025 bis 2028 aufgestellt. Zum Ablauf des vorherigen Frauenförderplanes lässt sich feststellen, dass die dort angelegten Ziele erfüllt bzw. zum Teil übertroffen wurden.

Bei der Besetzung von Führungspositionen werden die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes sowie eine angemessene Berücksichtigung beider Geschlechter beachtet. Der Stellenbesetzungsprozess wird von der Gleichstellungsbeauftragten begleitet und bei vergleichbarer fachlicher und persönlicher Eignung werden Frauen bevorzugt berücksichtigt, um den Anteil von Frauen in Führungspositionen zu erhöhen.

Zum 31.12.2024 waren die Führungsebenen der IB.SH (Vorstand, B1 – B3 und Teamleitung) zu 51,25 % mit Frauen besetzt (Frauenanteil aufgeschlüsselt: Vorstand = 0,00 %, B1 = 33,33 %, B2 = 53,57 %, B3 = 83,33 %, Teamleitung = 100,00 %).

Der Verwaltungsrat der IB.SH ist seit dem 01.07.2023 paritätisch besetzt. Die vom CGK-SH verlangte individualisierte Veröffentlichung der Vorstandsvergütung erfolgt im Anhang zum Jahresabschluss im jeweiligen Geschäftsbericht.

Darüber hinaus veröffentlicht die IB.SH die Vergütung ihres Vorstandes freiwillig auch in der vom Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein nach dem „Gesetz zur Veröffentlichung der Bezüge von Mitgliedern von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im Land Schleswig-Holstein“ (Vergütungsöffentlichungsgesetz) eingerichteten Internet-Datenbank.

Dieser CGK-Bericht einschließlich der Entsprechenserklärung zum CGK-SH der IB.SH ist als eigenständiges Dokument auf der Internetseite der IB.SH unter www.ib-sh.de veröffentlicht.

8. Zu CGK-SH Ziffer 7. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Den Vorgaben und Empfehlungen in dieser Ziffer des CGK-SH wird vollständig entsprochen.

Der Jahresabschluss der IB.SH wird vom Vorstand der IB.SH nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie nach der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) aufgestellt und durch einen von der Gewährträgerversammlung bestellten Abschlussprüfer geprüft.

Die Ergebnisse dieser Prüfung werden im Gemeinsamen Risiko- und Prüfungsausschuss des Verwaltungsrates mit dem Abschlussprüfer erörtert. Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt auf Empfehlung des Verwaltungsrates durch die Gewährträgerversammlung.

In ihrer Sitzung vom 12.06.2024 hat die Gewährträgerversammlung die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer für das Jahr 2024 bestellt. Die Auswahl der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft war im Jahr 2019/2020 im Rahmen eines europaweiten Vergabeverfahrens erfolgt.

Kiel, 11.03.2025

Der Vorstand

Der Verwaltungsrat